

Hausordnung

1. Teppiche, Decken, Bettvorleger, Möbel usw. dürfen nur an dem dazu bestimmten Ort werktäglich gereinigt werden, nicht jedoch zwischen 13 und 15 Uhr sowie zwischen 20 und 7 Uhr. Aus den Fenstern darf nichts geschüttelt, gegossen oder geworfen werden. Wird auf dem Grundstück Schmutz verursacht, so hat der Mieter diesen sofort zu beseitigen.
2. Das Auf- oder Abstellen von Gegenständen, insbesondere von Fahrrädern, Kinderwagen, Motorroller, Fahrrädern mit Hilfsmotor (Mopeds) und ähnlichen Fahrzeugen auf Vorplätzen, Gängen usw. ist nur mit Einverständnis des Vermieters in den von diesem bestimmten und den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Räumen, soweit vorhanden, gestattet. Das Aufstellen oder Parken von Fahrzeugen im Hof ist nur bei schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
3. Die Fenster müssen bei Sturm, Regen oder Schnee geschlossen gehalten werden. Jeder bemerkte Schaden am Dach und etwaiges Eindringen des Regens ist dem Vermieter sofort anzuzeigen.
4. Der Hausmüll ist zerkleinert in die aufgestellten Tonnen zu leeren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nichts auf den Treppen, dem Hauseingang und an dem Platz, an welchem die Tonnen aufgestellt sind, verschüttet wird; gegebenenfalls hat der Mieter unverzüglich für die erforderliche Reinigung zu sorgen. Asche darf nur abgekühlt in die dazu bestimmten Behälter geschüttet werden.
5. Der Mieter ist verpflichtet mit dem Wasser sparsam umzugehen. Jeder Schaden an den Ver- oder Entsorgungsleitungen ist sofort dem Vermieter mitzuteilen. Wasserabgabe an nicht zum Haushalt gehörende Personen sowie das Waschen von Fahrzeugen auf dem Grundstück ist untersagt.
6. Waschküche und Trockenboden sind in der Reihenfolge nach der Waschordnung des Vermieters zu benutzen und nebst den dazugehörenden Treppen gründlich zu putzen. Waschmaschinen und Trockner sind nach jedem Benutzen zu reinigen.
7. Blumenkästen und Blumentöpfe dürfen nur vor die Fenster gestellt werden, wenn geeignete Vorrichtungen vorhanden sind, die Herausfallen und das Abfließen von Wasser verhindern.
8. Alle mit Türen versehenen Zugänge (Keller, Boden, Laden usw.) sind geschlossen zu halten. Bei starkem Frost behält sich der Vermieter vor, nach Benachrichtigung der Mieter, die Wasserleitung von 21 bis 7 Uhr abzustellen.
9. Jeder Mieter ist gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass alle Zugänge zum Gebäude geschlossen gehalten werden, insbesondere in der Zeit von 21:00 Uhr – 7:00 Uhr.
10. Die Hausbewohner sind gehalten, alles zu unterlassen, was ein ruhiges und friedliches Zusammenwohnen stören könnte, insbesondere ist Lärmen, lautes Betreiben von Tonanlagen und Türeenschlagen zu vermeiden.
Unbedingte Ruhe ist von 13-15 Uhr sowie von 20-7 Uhr einzuhalten. Beim Betreiben von Tonanlagen und Geräten des Mieters dürfen andere Mieter nicht beeinträchtigt werden.
11. Es ist untersagt, auf dem Balkon zu grillen oder sonst Feuer zu machen.
12. Boden- und Kellerräume dürfen nur mit Licht, nicht aber mit offenem Feuer, betreten werden.
13. In den Bodenräumen dürfen leicht entzündliche Gegenstände wie Matratzen, Kleider, Polstermöbel nicht gelagert werden. Größere Gegenstände wie Möbelstücke, Reisekoffer, die nicht anderweitig aufbewahrt werden können, dürfen in den Bodenkammern des Mieters nur so aufgestellt werden, dass die Böden, insbesondere alle Ecken und Winkel, übersichtlich und zugänglich sind. Der Mieter hat Vorkehrungen zu treffen, die die sofortige Entrümpelung seines Bodenraumes ermöglichen.
Für Wertgegenstände, die in Dachgeschossräumen oder –boxen, Kellerräumen oder –boxen abgestellt werden, übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Das Betreten des Daches ist nicht gestattet.
14. Der Mieter ist verpflichtet, von polizeilichen Anmeldungen dem Vermieter Kenntnis zu geben.
15. Sollte die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Hause Abänderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung erforderlich machen, darf der Vermieter die entsprechenden Anordnungen treffen.